

Novellierung § 50 Energiesteuergesetzes (EnergieStG)

Die zukünftige Grundlage zur Erhebung der Energiesteuer bei Kraftstoffen ist der tatsächliche Heizwert. Hierbei wird Diesel (als flüssiger Kraftstoff mit dem höchsten Brennwert) mit einem Referenzwert von 40 Eurocent/l besteuert. Entsprechend dem Heizwert der unterschiedlichen Kraftstoffe ergibt sich folgende Besteuerung:

Tabelle Brennwert ausgewählter Kraftstoffe und deren fällige Energiesteuer

Kraftstoffart	Heizwert (MJ/kg)	Steuern Eurocent/l
Diesel	42,60	40,0
Benzin	40,95	38,4
E85	31,80	29,8
Wasserstoff	119,90	112,5
Autogas	46,00	43,2
Erdgas	38,50	36,1

Eine weitere steuerliche Entlastung generiert sich aus der Minderung von schädlichen Abgasen, wie Stickoxyde (NOX) und Schwefelverbindungen. Hierbei sind beim Wasserstoff keine schädlichen Abgase vorhanden. Beim E85 ist mittel- langfristig der Mineralölanteil durch ETBE zu ersetzen, was die schädlichen Abgase weiter minimiert und somit der steuerliche Anreiz weiter wächst.

Um die Übergangszeit zum reinen Elektrobetrieb zu überbrücken und die endlichen fossilen Energieträger zu schonen, macht es sich erforderlich, die regenerativen Kraftstoffe zu fördern. Dabei handelt es sich um E85 aus nachwachsenden Rohstoffen, wie derzeit Energiepflanzen, später aber aus Holz- und Strohresten und aus Algen.

Um eine gewisse Planungssicherheit zu gewährleisten, sollte die Förderung mindestens 10 Jahre betragen und in den letzten 5 Jahren nur noch auf Ethanol aus Stroh- und Holzresten oder Algen begrenzt werden, um die Herstellung aus Energiepflanzen nach und nach zu beenden. Grundlage ist die DIN 51625, welches die Zusammensetzung des E85 in den verschiedenen Jahreszeiten regelt.

In dem Zusammenhang wird die heimische Land- und Forstwirtschaft nachhaltig gestärkt.

Auch zum Tragen kommt die bereits vorhandene Biokraftstoff-**Nachhaltigkeitsverordnung** (Biokraft-NachV), die die Nachhaltigkeit der Biokraftstoffe regelt. In dem Zusammenhang kommt auch noch das **Bundes-Immissionsschutzgesetz** (BImSchG) zur Anwendung, welches die Zusammensetzung der Abgase regelt.

In § 50 Abs. 2 des Energiesteuergesetzes ist folgende Änderung vorzunehmen: *Abweichend von Absatz 1 Satz 2 wird die Steuerentlastung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 auch über den 31. Dezember 2009 hinaus bis zum 31. Dezember **2027** gewährt. (vormals 31. Dezember 2015)*

Auch Wasserstoff, der aus der Elektrolyse von Wasser gewonnen wird, sollte dann gefördert werden, wenn er mit entsprechendem Zertifikat aus erneuerbaren Energien, wie Wind, Wasser oder Geothermie gewonnen wird.